

Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB) zur Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

Grundsätzlich:

Der SSB befürwortet den Vorschlag des Fachbereichs Sport, v.a. hinsichtlich der angestrebten Gleichbehandlung der bei Dritten eingemieteten Vereine mit den Vereinen, die städtische Sportstätten betreiben (S. 3 enthält ein Diagramm, das die steigende Bedeutung dieses Nutzungssektors illustriert). Der SSB empfiehlt die unten aufgeführten Änderungen (ab S. 4).

Weiterhin schlägt der SSB für die Anlage 5 der Förderrichtlinie die Pauschalisierung der Förderung und die Einführung eines politischen Steuerungsinstrumentes vor. Da der Eingriff in die Architektur der Richtlinie erheblich wäre, unterbreiten wir diese Empfehlung nicht mit einem Textvorschlag. Für den Fall, dass unsere Argumente überzeugen, bitte wir um Beauftragung des Fachbereichs Sport mit der Prüfung der Realisierbarkeit und der Entwicklung eines Entwurfs unter Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Einführung eines politischen Steuerungsinstrumentes:

Mit einem „Breitensportfaktor“, mit dem ein Teil der Förderung gem. Anlage 5 berechnet werden könnte, könnten Sportvereine angeregt werden, ihre Sportstätten besser auszulasten. Ihr Einsatz für die Stadtgesellschaft könnte bei der Förderung berücksichtigt werden. Die Idee der Hilfe zur Selbsthilfe kann auf diese Weise proaktiv und fair umgesetzt werden. Begründung:

Nachfrage trotz begrenzter Sportstättenmenge

Es besteht gegenwärtig kein Angebot auf dem „Sportstättenmarkt“. Gleichwohl gibt es Nachfrage. Aktuell suchen 3 Vereine ein Objekt zur Nutzung als Vereinssportstätte. Die Zunahme der bei Dritten eingemieteten Vereine ist eine Folge des geschlossenen Marktes.

Zu erwartende Entwicklung des Vereinssports in Richtung Bundestrend

Seit 5 Jahren steigen die Mitgliederzahlen der Vereine des SSB (1.600 im letzten Jahr, 6.400 seit 2012). Halle hat einen Organisiertheitsgrad von 18 %. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 30 %. In Halle gibt es für die Erwachsenen ab 40, deren Zahl sich seit 1992 kaum verringert hat, zu wenig Schulsportstätten. Halle hat großen Nachholbedarf ohne signifikante Neubauperspektiven.

Höhere Belastung durch höhere Auslastung

Vereine mit mehr Auslastung nutzen ihre Sportstätten mehr ab und tragen mehr Betriebskosten. Es ist legitim, einen Teil dieses Effekts mit einem „Breitensportfaktor“ aufzufangen.

Sportprogramm

Mit einem Steuerungsinstrument könnte die Stadt die Ziele des Sportprogramms umzusetzen, z.B.

- zur möglichst effektiven Auslastung von Sportstätten (siehe Zusammenfassung der strategischen Ziele 7. Punkt 6.),
- zur Schwerpunktsetzung für den Kinder- und Jugendsport (siehe Sportpolitischer Leitsatz 1.),
- zur Sozialverträglichkeit der Vereinsbeiträge (siehe Sportpolitischer Leitsatz 6.) oder
- zur Teilhabe von Behinderten (siehe Punkt 3.5) u.v.m.

Die nachfolgend dargestellte Pauschalisierung der Förderung:...

- ...ermöglicht aus Sicht des SSB den flexiblen Einsatz eines politischen Steuerungsinstruments,
- ...vereinfacht die Haushaltsplanung der Stadt und
- ...erhöht die Planungssicherheit für die Vereine.

Der SSB schlägt vor,

- den städtischen Haushaltsansatz der Förderung gem. Anlage 5 am Vorjahr zu orientieren und um zu erwartende Veränderungen, z.B. aufgrund des Hinzukommens von Sportstätten oder vorherzusehenden Betriebskostensteigerungen, anzupassen.
- den jeweiligen Anteil der einzelnen Sportvereine am Budget pauschal aufgrund von Kriterien zu berechnen. Kriterien können sein:
 - Sportstättenfaktor: Menge der Sportstättenpunkte aufgrund der Flächen und Betriebskosten (Vorjahr),
 - Breitensportfaktor: Menge einer quantifizierbaren und förderbedürftigen Leistung für die Stadtgesellschaft, z.B.
 - Mitgliederzahl
 - Kinder, Jugendliche
 - Behinderte
 - Einzugsgebiet im Sozialraum
- die pauschalisierte Förderung (Anteil am Budget) den Vereinen auf Antrag als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen. Unabhängig vom Wetter oder singulären Ereignissen reicht das städtische Budget zur Förderung aus. Die Vereine weisen die Verwendung konkret nach (hier keine Pauschalisierung). Der Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die städtische Haushaltsplanung des Folgejahres.
- Der Sportausschuss legt die Kriterien für den Breitensportfaktor und dessen Wirkung jedes Jahr auf Vorschlag des Fachbereichs Sport fest.
- Komplexe Vereine, z.B. der USV, SV Halle, HFC, Eissport werden ihrer Spezifik entsprechend gesondert behandelt.

Aufgrund der Pauschalisierung der Förderung als Festbetrag könnte die Förderung zu Beginn einer Förderperiode ausgezahlt werden, z.B. quartalsweise jeweils ein Viertel oder monatlich jeweils ein Zwölftel der Fördersumme, was viele Vereine erheblich entlastet. Überzahlungen sind aufgrund der Festbetragsfinanzierung unwahrscheinlich.

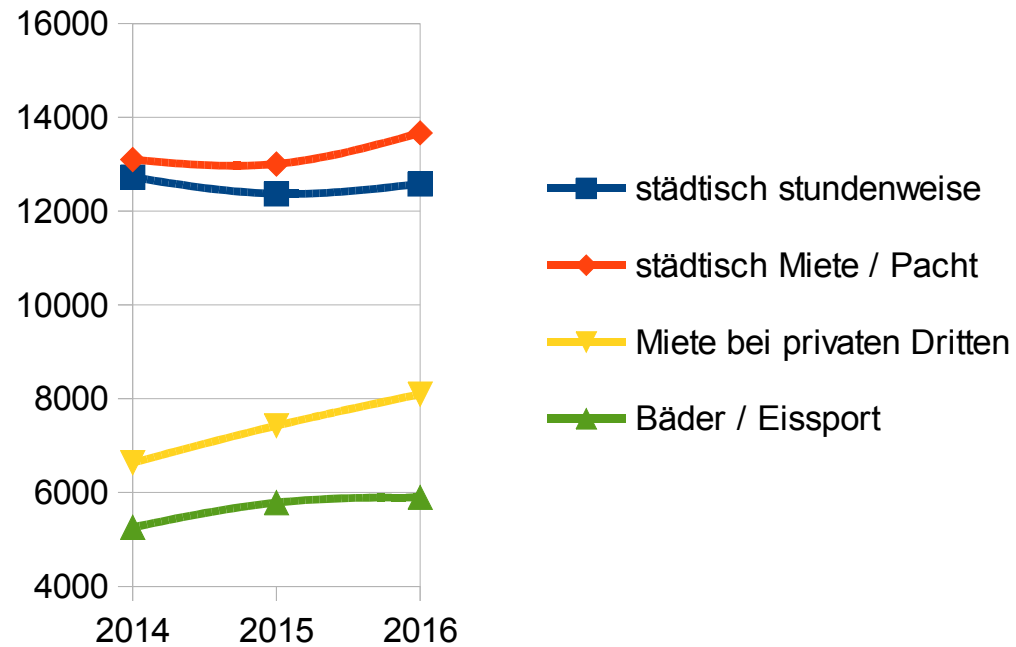
Problemen bei der Verwendungsnachweisführung kann man mit in anderen Verwaltungsbereichen erprobten Methoden vorbeugen, z.B. mit dem Einbehalt der letzten Rate bis zur vollständigen Erbringung des Verwendungsnachweises. Zudem droht säumigen Vereinen die Nichtförderung im Folgejahr, was zudem zur persönlichen Haftung des Vorstandes führen kann.

Zur Information die Nutzungsverhältnisse der Sportstätten in Halle mit der ungefähren Menge der nutzenden Mitglieder und deren Entwicklung 2014-2016:

Erkennbar ist die positive Entwicklung in alle Bereichen.

Nutzungsverhältnisse Sportstätten

Mitgliederentwicklung Vereine des SSB Halle e.V. (ca.)



Nr.	Entwurf Fachbereich Sport	Vorschlag SSB	Begründung
1	<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben; Sportvereine, die dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. angehören; Sportfachverbände des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e.V oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V. <p>Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ...</p>	<p>3. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> eingetragene, gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben <u>und</u>; Sportvereine, die dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. angehören; Sportfachverbände des LandesSportBunds Sachsen-Anhalt e.V oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V. <p>Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ...</p>	<p>Harmonisierung mit dem Sportförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das die Erhöhung des Organisiertheitsgrades der Bevölkerung zum Ziel hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), Förderungen ausschließlich an den organisierten Sport ermöglicht (u.a. § 3 Abs. 1 Nr. 4) und darin die Konkretisierung des Staatsziels des Schutzes und der Förderung des Sports aus Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt realisiert sieht (§ 2 Abs. 2).</p> <p>Auf Artikel 36 bezieht sich auch das Sportprogramm im 1. Sportpolitischen Leitsatz. Im 6. Sportpolitischen Leitsatz wird die Achtung der Sport selbstverwaltung erklärt und unter 2. Träger des Sports wird die Sportorganisation beschrieben.</p>
2	<p>6.6 Einsatz von Drittmitteln Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe ...</p>	<p>6.6 Einsatz von Drittmitteln Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, Krankenkassen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe ...</p>	<p>Welche Förderungen sollten das sein? Ist verwirrend.</p>
3	<p>7.1 Antragstellung Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen...</p> <p>Bis spätestens zum 15.10. des Folgejahres sind Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten zu stellen. Hierzu müssen als Zahlungsnachweise Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.</p>	<p>7.1 Antragstellung Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.07<u>10</u>. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen...</p> <p>Bis spätestens zum 15.10. des Folgejahres sind Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten zu stellen. Hierzu müssen als Zahlungsnachweise Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.</p> <p><u>c) Die Antragsstellung kann auch quartalsweise für das zurückliegende Quartal erfolgen (zum 15.01., 15.04., 15.07.).</u></p>	<p>Einige Sportvereine, v.a. in sozialen Brennpunkten und mit kostenintensiven Sportanlagen können Rücklagen für die Abschlagszahlungen zunehmend nur vorhalten, wenn Beiträge erhöht werden, was v.a. sozial benachteiligte Mitglieder trifft.</p> <p>Die derzeitige Formulierung eröffnet aufgrund der Formulierung des Punktes 7.2 Abs. 2 „<i>alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen...</i>“ nur die Möglichkeit der rückwirkenden Jahresförderung.</p>

4	<p>Anlage 1: Vereinshilfe Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene 2,30 € / Mitglied • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 € / Mitglied • Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied <p>Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist das Vereinsverwaltungssystem des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).</p>	<p>Anlage 1: Vereinshilfe Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen mitgliedszahlabhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsene 2,30 € / Mitglied • Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 6,00 € / Mitglied • Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied <p>Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist das Vereinsverwaltungssystem des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. <u>die Bestandserhebung des Stadtsportbundes Halle e.V.</u> für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).</p>	<p>Alle ordentlichen Mitglieder des SSB sind zugleich Mitglieder des LSB. Die Bestandserhebung von LSB und SSB ist identisch und erfolgt mit dem System „IVY“ des LSB. In Absprache mit dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. ist der Hallesche Anglerverein e.V. (über 2000 Mitglieder) Mitgliedsverein des SSB Halle e.V. ohne über das System des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. verwaltet zu werden. Auch dieser Verein ist Teil der Sportorganisation und sollte gefördert werden. Zudem sollte der Begriff „Bestandserhebung“ erscheinen. Der Vorschlag des SSB orientiert sich an der geltenden Formulierung.</p>
5	<p>Anlage 4: Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften, Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale) Die Bewilligungsbehörde kann ... 4.2 Höhe und Umfang der Förderung Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Finanzierungsplan...</p>	<p>Anlage 4: Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften, Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale) Die Bewilligungsbehörde kann ... 4.2 Höhe und Umfang der Förderung Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetrags<u>Anteils</u>finanzierung gewährt und soll 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Finanzierungsplan...</p>	<p>Zu 4.2 Die Organisation von Sportveranstaltungen ist mit vielen Unwägbarkeiten verbunden. Die Konsequenzen, die aus einer Anteilsfinanzierung resultieren, bergen daher erhebliche Risiken. Die Städtische Förderung sollte eine feste Größe sein.</p>
6	<p>Anlage 5 Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den halleschen Sportvereinen eigenverantwortlich.</p>	<p>Anlage 5 Zuwendungen an Sportvereine auf der Grundlage von Verträgen für die Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung einer Sportstätte Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen, die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben. Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte obliegt den halleschen Sportvereinen eigenverantwortlich.</p>	<p>Siehe zur gesamten Anlage 5 oben „Grundsätzlich“. Die nachfolgenden Empfehlungen gelten unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag der Pauschalisierung der Förderung und/oder Einführung eines politischen Steuerungsinstrumentes (z.B. eines „Breitensportfaktors“) nicht realisierbar oder gewünscht sein sollte.</p> <p>Das ist selbstverständlich und ergibt sich aus den Nutzungsverträgen. Der Satz könnte in Zeiten nicht ausgeglichener Haushalte die Argumentation gegenüber der Kommunalaufsicht erschweren, wenn es um die Begründung der Unabweisbarkeit von Förderungen trotz Haushaltssperre geht.</p>

7

5.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereinen anteilig gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich auf Kosten für Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung notwendig gehörende Nebenräume (Umkleide- und Duschräume, WC).

5.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereinen anteilig gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich auf Kosten für Sporträume sowie unmittelbar zur Sportausübung notwendig gehörende Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume, WC, Schiedsrichter-, Trainerräume, Sanitätsräume, Lagerräume).

Die in Klammern gesetzten Begriffe dienen der näheren Erläuterung des Begriffs „*unmittelbar zur Sportausübung notwendig*“. Der Entwurf vermittelt den Eindruck, dass es nur auf die Sporttreibenden ankomme. Das Stattfinden von Sportereignissen setzt Rahmenbedingungen voraus, die auch für die Sportausübung unmittelbar notwendig sind.

8

5.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz- / Hallenwarte).

5.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) für Sportfreiflächen (nicht überdachte Sportflächen) 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- a) bis c) für überdachte Sportflächen 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben; zzgl. können gewährt werden:
 - o bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5%
 - o bei Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt plus 2,5%
 - o bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5%

Die Maximalförderung darf 75% nicht überschreiten.

- d) pro Sportstätte 50%
- e) 50% der entsprechend Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte
- e) pro Sportstätte kann ...

5.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz- / Hallenwarte).

5.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) und e) für Sportfreiflächen (nicht überdachte Sportflächen) 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- a) bis c) und e) für überdachte Sportflächen 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben; zzgl. können gewährt werden:
 - o bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5%
 - o bei Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt plus 2,5%
 - o bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5%

Die Maximalförderung darf 75% nicht überschreiten.

- d) pro Sportstätte ~~100~~50%
- ~~e) 50% der entsprechend Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte~~
- fe) pro Sportstätte kann ...

Der SSB begrüßt die Angleichung der Förderinstrumente der Vereine, die Objekte Dritter als Sportanlagen bewirtschaften an die der Vereine, die städtische Sportanlagen bewirtschaften. Der SSB versteht in diesem Kontext die Streichung Anlage 11 der geltenden Sportförderrichtlinie (Anmietung von Sporteinrichtungen).

Der SSB empfiehlt eine Angleichung auch hinsichtlich der prozentualen Förderung. Zwar können Betriebskosten, die im Rahmen eines Mietvertrags mit einem Dritten zu leisten sind, Kosten enthalten, die über a) – d) hinausgehen. Aus zwei Gründen sollte das unberücksichtigt bleiben:

1. Diese Kosten betreffen Positionen, deren Leistung durch den Vermieter an anderer Stelle der Richtlinie zu berücksichtigen sind, z.B.
 - Hauswart, Gebäudereinigung: geringere Förderung über „f) Personal (Platz- / Hallenwarte)“
 - Straßenreinigung: keine Förderung über „d) Straßenreinigungsgebühren“
 - Grundsteuer: keine Berücksichtigung, da die Einnahmen an die Stadt fließen und die bei privaten Dritten eingemieteten Vereine damit einen Beitrag zum Haushalt der Stadt leisten, von dem die Betreiber städtischer Sportstätten komplett entlastet sind.
2. Die Verbleibenden Kosten wie Müllentsorgung, Aufzugskosten, Antennenanlage o.ä. fallen entweder kaum ins Gewicht oder sollten nicht berücksichtigt werden, weil
 - der bürokratische Aufwand zu hoch ist
 - die betroffenen Vereine marktübliche Mieten zahlen, von denen die Vereine, die städtische Sportanlagen betreiben, verschont bleiben. Zudem entlasten Sie den städtischen Liegenschaftsaufwand und mindern den Nutzungsdruck in städtischen Sportstätten.

9	<p>5.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportfläche</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und ...</p> <p>Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 1.800 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.</p>	<p>5.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportfläche</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und ...</p> <p>Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.0001.800 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.</p>	Entspricht der bestehenden Regelung																								
10	<p>5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung</p> <p>...</p> <p>2. Überdachte Sportanlagen:</p> <p>Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Objekts. Zu den überdachten Sportflächen zählen:</p> <p>Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume, Schießanlagen, Kegelsportanlagen und sonstige Trainingsräume mit:</p> <table border="0" data-bbox="219 912 853 1024"> <tr> <td>o 50 m² bis 400 m² Nutzfläche</td> <td>100 % des Grundbetrags</td> </tr> <tr> <td>o 401 m² bis 600 m² Nutzfläche</td> <td>150 % des Grundbetrags</td> </tr> <tr> <td>o ab 601 m² Nutzfläche</td> <td>200 % des Grundbetrags</td> </tr> </table>	o 50 m ² bis 400 m ² Nutzfläche	100 % des Grundbetrags	o 401 m ² bis 600 m ² Nutzfläche	150 % des Grundbetrags	o ab 601 m ² Nutzfläche	200 % des Grundbetrags	<p>5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung</p> <p>2. Überdachte Sportanlagen:</p> <p>Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Objekts. Zu den überdachten Sportflächen zählen:</p> <p>Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume, Schießanlagen, Kegelsportanlagen und sonstige Trainingsräume mit:</p> <table border="0" data-bbox="869 880 1503 1439"> <tr> <td><u>o 50 m² bis 200 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>100 % des Grundbetrags</u></td> </tr> <tr> <td>o ab 50201 m² bis 400 m² Nutzfläche</td> <td>100200 % des Grundbetrags</td> </tr> <tr> <td>o ab 401 m² bis 600 m² Nutzfläche</td> <td>150300 % des Grundbetrags</td> </tr> <tr> <td>o ab 601 m² <u>bis 800 m²</u> Nutzfläche</td> <td>200<u>400</u> % des Grundbetrags</td> </tr> <tr> <td><u>o ab 801 m² bis 1000 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>500 % des Grundbetrags</u></td> </tr> <tr> <td><u>o ab 1001 m² bis 1200 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>600 % des Grundbetrags</u></td> </tr> <tr> <td><u>o ab 1201 m² bis 1400 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>700 % des Grundbetrags</u></td> </tr> <tr> <td><u>o ab 1401 m² bis 1600 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>800 % des Grundbetrags</u></td> </tr> <tr> <td><u>o ab 1601 m² Nutzfläche</u></td> <td><u>900 % des Grundbetrags</u></td> </tr> </table>	<u>o 50 m² bis 200 m² Nutzfläche</u>	<u>100 % des Grundbetrags</u>	o ab 50 201 m ² bis 400 m ² Nutzfläche	100 200 % des Grundbetrags	o ab 401 m ² bis 600 m ² Nutzfläche	150 300 % des Grundbetrags	o ab 601 m ² <u>bis 800 m²</u> Nutzfläche	200 <u>400</u> % des Grundbetrags	<u>o ab 801 m² bis 1000 m² Nutzfläche</u>	<u>500 % des Grundbetrags</u>	<u>o ab 1001 m² bis 1200 m² Nutzfläche</u>	<u>600 % des Grundbetrags</u>	<u>o ab 1201 m² bis 1400 m² Nutzfläche</u>	<u>700 % des Grundbetrags</u>	<u>o ab 1401 m² bis 1600 m² Nutzfläche</u>	<u>800 % des Grundbetrags</u>	<u>o ab 1601 m² Nutzfläche</u>	<u>900 % des Grundbetrags</u>	<p>Eine wesentliche Veränderung ist die Summenbildung aller Einzelsportflächen. Vorteil ist eine wesentliche Erleichterung der Abrechnung. Vereine, die mehrere Räume betreiben, müssen nicht mehr die Verwendung von z.B. Teilmengen von Reinigungsmitteln je Raum nachweisen sondern können die Position „Reinigungsmittel“ für das ganze Objekt abrechnen. Für Vereine, die sehr viele Räume in einem Objekt betreiben, wirkt sich die Regelung des Entwurfs im Vergleich zur bestehenden Richtlinie sehr negativ aus.</p> <p>Z.B. betreibt der SV Halle im Objekt Kreuzvorwerk 10 Sporträume mit insgesamt 1.688 qm. Nach dem Richtlinienentwurf erhalte der Verein nur noch 3.600 € = 1.800 € x 200 % bei über 601 qm Summe der Einzelsportflächen. Nach der 2016 geltenden Richtlinie waren es 18.000 €.</p> <p>Was die Größenabstufung betrifft, wird auch der USV wird betroffen sein. Die 3-Felder-Halle am Böllberger Weg wird eine Parkettfläche von über 1.400 qm haben. Auch dieser Verein erhalte 3.600 €.</p> <p>Vereine, die Verantwortung für Großsportstätten übernehmen bzw. das zu geringe städtische Sportstättenangebot durch Neubau von Großsportstätten entlasten, sollten nicht benachteiligt werden.</p>
o 50 m ² bis 400 m ² Nutzfläche	100 % des Grundbetrags																										
o 401 m ² bis 600 m ² Nutzfläche	150 % des Grundbetrags																										
o ab 601 m ² Nutzfläche	200 % des Grundbetrags																										
<u>o 50 m² bis 200 m² Nutzfläche</u>	<u>100 % des Grundbetrags</u>																										
o ab 50 201 m ² bis 400 m ² Nutzfläche	100 200 % des Grundbetrags																										
o ab 401 m ² bis 600 m ² Nutzfläche	150 300 % des Grundbetrags																										
o ab 601 m ² <u>bis 800 m²</u> Nutzfläche	200 <u>400</u> % des Grundbetrags																										
<u>o ab 801 m² bis 1000 m² Nutzfläche</u>	<u>500 % des Grundbetrags</u>																										
<u>o ab 1001 m² bis 1200 m² Nutzfläche</u>	<u>600 % des Grundbetrags</u>																										
<u>o ab 1201 m² bis 1400 m² Nutzfläche</u>	<u>700 % des Grundbetrags</u>																										
<u>o ab 1401 m² bis 1600 m² Nutzfläche</u>	<u>800 % des Grundbetrags</u>																										
<u>o ab 1601 m² Nutzfläche</u>	<u>900 % des Grundbetrags</u>																										

11	<p>Anlage 6 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung, den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten vorrangig an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.</p> <p>Sportvereine, die Verträge für die Anmietung oder Pacht von Sportstätten mit anderen Eigentümern abgeschlossen haben, erhalten nur dann Zuwendungen von der Bewilligungsbehörde, wenn es sich bei der beantragten Maßnahme um eine „Mieterpflicht“ handelt und dies in dem jeweiligen Miet- /Pachtvertrag geregelt ist.</p>	<p>Anlage 6 Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung, den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten vorrangig an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.</p> <p>Sportvereine, die Verträge für die Anmietung oder Pacht von Sportstätten mit anderen Eigentümern abgeschlossen haben, erhalten keinenur dann Zuwendungen von der Bewilligungsbehörde, wennes sich bei der beantragten Maßnahme um eine „VermMieterpflicht“ handelt und dies in <u>aus</u> dem jeweiligen Miet- /Pachtvertrag geregelt<u>hervorgeht</u> ist.</p>	<p>Siehe Begründung Zeile 8. und Abs. 2 unter Punkt 5.2 des Sportprogramms</p> <p>Auch das Land Sachsen-Anhalt fördert auf Grundlage der zitierten Richtlinie Sportvereine, die keine im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Sportstätten betreiben. Es hat dafür eine Haushaltsposition gebildet und behandelt diese Vereine grundsätzlich nicht nachrangig.</p> <p>Das Interesse, dass Wertsteigerungen nicht den Vermietern zugute kommen sollen, teilt auch der SSB. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob ein solches Problem auftreten kann und wie der Nutzungsvertrag gestaltet (Laufzeit, Nutzungsbindungen) bzw. Rechte im Grundbuch verankert werden können. Die Beurteilung und Lösung dieser Einzelfälle sollten der Verwaltungspraxis überlassen werden, statt von vorn herein einen Nachrang zu formulieren.</p> <p>Die Umformulierung des 2. Absatzes führt zu einer klareren Abgrenzung. Beispiel Sportboden Wing Tsung Stadtbad: Hier war es vermutlich weder Ver- noch Mieterpflicht, den Sportboden zu erneuern. Zur Förderung des Sports war es sehr sinnvoll.</p>
12	<p>6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Architektenleistungen / Planungsleistungen - Gebühren - Baumaterial - Dienstleistungen 	<p>6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Architektenleistungen / Planungsleistungen -Gebühren -Baumaterial -Dienstleistungen 	<p>Irritierend, z.B. fehlen Werkleistungen</p> <p>Durch Orientierung an der Landesrichtlinie entbehrlich.</p>
13	<p>6.2 Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung maximal bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.</p>	<p>6.2 Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>Die Zuwendungen werden als AnteilFestbetragsfinanzierung maximal bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.</p>	<p>Baufinanzierungen für Vereinssportstättenbau erfordert die Kofinanzierung verschiedener Quellen und erstreckt sich manchmal über Jahre. Es ist nicht unüblich, dass Säulen der Finanzierung wegbrechen oder das Projekt sich verteuert, so dass eine Verkleinerung erforderlich wird. Der Städtische Finanzierungsanteil sollte eine sichere Größe sein.</p>